

**Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Eidg. Justiz- u. Polizeidepartement  
p.A. Bundesamt für Justiz  
Abteilung Rechtsetzungsprojekte und -  
methodik  
Bundesrain 20  
3003 Bern

31. Mai 2005

**Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, uns zur Änderung des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vernehmen zu lassen. Wir folgen der Einladung gerne und halten uns im Folgenden an den Fragebogen, welcher den Vernehmlassungsunterlagen beilieg.

**1. Master-Abschluss (Art. 7 Abs. 1 Bst. a)**

*Sind Sie einverstanden damit, dass durch die Änderung von Art. 7 Abs. 1 Bst. a BGFA neu vorgeschlagen wird, dass ein „Master“ die Voraussetzung für den Eintrag ins Anwaltsregister bildet?*

Ja. Da der „Master“-Abschluss dem bisherigen Lizentiats-Examen entspricht, ist es richtig, den „Master“ als Voraussetzung für den Eintrag ins Anwaltsregister zu verlangen.

**2. Bachelor-Abschluss für die Zulassung zum Praktikum (Art. 7 Abs. 2 BGFA)**

*2.1 Sind Sie einverstanden damit, dass durch den neuen Absatz 2 in Artikel 7 BGFA vorgeschlagen wird, dass die Kantone Inhaberinnen und Inhaber des „Bachelors“ zum Praktikum zulassen müssen?*

Nein. Eine zwingende Vorschrift im BGFA, dass Bewerber mit dem „Bachelor“ zugelassen werden müssen, lehnen wir ab.

*2.2 Im Falle einer ablehnenden Stellungnahme: Welche allfällige andere Lösung schlagen Sie vor?*

Es sollte den Kantonen überlassen bleiben, wie sie Verfahren und Voraussetzungen zur Erlangung des Anwaltspatentes regeln wollen.

### 3. Erfordernis einer Berufshaftpflichtversicherung (Art. 8 Abs. 1 BGFA)

*Sind Sie damit einverstanden, dass eine Berufshaftpflichtversicherung eine Voraussetzung für den Registereintrag (Art. 8 Abs. 1 BGFA) darstellt und nicht bloss eine Berufsregel (wie bisher Art. 12 Bst. f BGFA)?*

Ja. Dies wird bei der Solothurnischen Anwaltskammer bereits so praktiziert, indem für die Anmeldung zum Eintrag ins Register von der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt die Beibringung einer entsprechenden Versicherungsbestätigung verlangt wird. In der Botschaft sollte noch erwähnt werden, dass es den Kantonen überlassen wird, die Anforderungen an die Versicherungsdeckung zu konkretisieren.

### 4. Meldepflicht (Art. 15 BGFA)

*Sind Sie damit einverstanden, dass die Pflicht der kantonalen und eidgenössischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden, der Aufsichtsbehörde des Kantons unverzüglich Vorfälle zu melden, welche die Berufsregeln verletzen könnten, ergänzt wird um den Tatbestand des Fehlens persönlicher Voraussetzungen gemäss Art. 8 Abs. 1 BGFA?*

Ja. Diese Lücke hat der Kanton Solothurn bereits mit der Revision von § 13 des kantonalen Anwaltsgesetzes vom 25. Juni 2003 geschlossen. Ob eine persönliche Voraussetzung für den Anwaltsregistereintrag nach Art. 8 Abs. 1 BGFA wirklich fehlt (namentlich auf Grund strafrechtlicher Verurteilung), entscheidet die Aufsichtsbehörde nach erfolgter Meldung. Die Gerichte werden deshalb strafrechtliche Verurteilungen, die einen Strafregistereintrag bewirken, im Zweifel zu melden haben. Ein entsprechender Hinweis in der Botschaft wäre sinnvoll.

Wir laden Sie ein, unsere Überlegungen bei der weiteren Behandlung der Vorlage angemessen zu berücksichtigen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Walter Straumann  
Landammann

sig.  
Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber